

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Julia Post:

„Ich frage die Staatsregierung, wie viele Frauen in den Jahren 2023 bis 2025 (bitte nach Jahr aufzählen) Opfer eines Femizids (geschlechtsbezogener Gewalt mit Todesfolge) wurden, wie viele Gewaltdelikte im Rahmen von häuslicher oder Partnerschaftsgewalt an Frauen insgesamt in den Jahren 2023 bis 2025 (bitte nach Jahr aufzählen) verübt wurden, und wie viele Frauenhausplätze in den Jahren 2023 bis 2025 (bitte nach Jahr aufzählen) in Bayern vorhanden waren?“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2025 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2025 möglich.

Für den Begriff Femizid existiert bislang keine bundesweit einheitliche Definition, so dass mangels valider, expliziter Rechercheparameter eine entsprechende Auswertung weder auf Basis der PKS noch auf Basis des Datenbestands des polizeilichen Vorgangsverwaltungssystems IGVP oder des KPMD-PMK möglich ist.

Ersatzweise wurden daher die im Bundeslagebild des Bundeskriminalamtes zu „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ verwendeten PKS-Auswerteparameter (Deliktauswahl in den Fallgruppen sowie entsprechende Opferdaten) analog für die hier vorliegende Auswertung zugrunde gelegt.

Bezüglich weitergehender Informationen wird auf die Anlage sowie die Vorbemerkung verwiesen.

Häusliche Gewalt beinhaltet nach bundeseinheitlicher Definition alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.

Partnerschaftliche Gewalt beinhaltet Straftaten nach einem festgelegten Katalog, bei denen zur Opfer-TV-Beziehung in der PKS partnerschaftliche Verbindungen erfasst wurden. Diese sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften und ehemalige Partnerschaften.

Bezüglich weitergehender Informationen wird auf das [Lagebild Häusliche Gewalt 2024 für Bayern](#) verwiesen.

Zum 31. Dezember 2023 standen in den staatlich geförderten Frauenhäusern in Bayern 389 Plätze für Frauen zur Verfügung. Zum 31. Dezember 2024 waren es 393 Plätze für Frauen und zum 31. Dezember 2025 447 Plätze für Frauen. In allen Jahren standen in den Frauenhäusern mindestens ebenso viele Plätze für Kinder zur Verfügung.

Hinzu kommen weitere Frauenhäuser in Bayern, die nicht staatlich gefördert werden.